

Transport und Nachrichtenwesen, für Volksbildung und Kultur, für das Gesundheitswesen und für andere Bereiche des gesellschaftlichen Lebens ausgebildet werden.

(2) Ingenieur- und Fachschulen im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen, die im Fachschulverzeichnis der Deutschen Demokratischen Republik aufgeführt sind. Das Fachschulverzeichnis wird beim Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen geführt. Aus ihm geht die Unterstellung der Ingenieur- und Fachschulen hervor.

§42

(1) Inhalt und Niveau der Ausbildung und das Profil der Fachrichtungen an den Ingenieur- und Fachschulen werden von den Hauptrichtungen der technischen Revolution, den Perspektiven der führenden Zweige der Volkswirtschaft und den weiteren gesellschaftlichen Bedürfnissen bestimmt.

(2) Die Leiter der zentralen Staats- und Wirtschaftsorgane sind für die Ausarbeitung der Berufsbilder verantwortlich. Der Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen gibt dafür Grundsätze heraus und erklärt die Berufsbilder für verbindlich.

(3) Das Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen legt die Anforderungen an die Grundlagenausbildung fest. Es ist verantwortlich für die Studienpläne und Lehrmaterialien in den allgemeinbildenden Fächern, in Marxismus-Leninismus und in den mathematisch-naturwissenschaftlichen Grundlagenfächern.

(4) Unter Verantwortung der Staats- und Wirtschaftsorgane, denen Ingenieur- und Fachschulen unterstehen, werden durch die Ingenieur- und Fachschulen gemeinsam mit Vertretern von Wissenschaft, Praxis und gesellschaftlichen Organisationen auf der Grundlage der vom Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen herausgegebenen Grundsätze Studienpläne für die Spezialbildung erarbeitet. Sie werden vom Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen bestätigt.

(5) Werk tätige Frauen sind durch vielfältige Maßnahmen bei der Erreichung des Ingenieur- und Fachschulabschlusses zu unterstützen. Es sind vor allem Formen des Teil- und Fernstudiums anzuwenden.

§43

(1) Die Studenten sind durch die Ausbildung zu befähigen, sich neue Erkenntnisse der Wissenschaft und Technik auf ihrem Fachgebiet und auf angrenzenden Gebieten selbständig anzueignen und in der Praxis anzuwenden.

(2) Die Studenten sollen lernen, sich in sozialistische Arbeitskollektive einzufügen und die sozialistische Gemeinschaftsarbeit zu leiten und zu fördern. Sie sind mit den modernen Prinzipien und Methoden der sozialistischen Leitungstätigkeit vertraut zu machen.

(3) Den Studenten sind marxistisch-leninistische Kenntnisse zu vermitteln, die den Anforderungen der gesellschaftlichen Praxis entsprechen.

(4) Die Allgemeinbildung ist insbesondere in Mathematik und in den Naturwissenschaften zu erweitern und zu vertiefen. Die Ausbildung in deutscher Sprache und Literatur ist weiterzuführen. Die Ausbildung in Russisch und in einer zweiten Fremdsprache soll die Studenten befähigen, die fremdsprachige Literatur ihres

Fachgebietes zu nutzen und sich über Fachfragen in der Fremdsprache zu verständigen. Die ästhetische Erziehung der Studenten ist zu fördern. Durch den obligatorischen Sportunterricht und sportliche Wettkämpfe ist die körperliche Leistungsfähigkeit und das sportliche Interesse der Studenten zu erhöhen und ihre Gesundheit zu festigen.

(5) Die Grundlagenausbildung konzentriert sich auf die Vermittlung von mathematisch-naturwissenschaftlichen, technologischen, technischen und ökonomischen Kenntnissen.

(6) Die Spezialausbildung vermittelt Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten auf dem jeweiligen Fachgebiet, die die Absolventen befähigen, rasch in der Praxis wirksam zu werden.

(7) Die wissenschaftlich-produktive Tätigkeit der Studenten als Teil der Ausbildung soll Theorie und Praxis organisch miteinander verbinden.

§44

(1) An den Ingenieurschulen werden Ingenieure und Ingenieurökonomien ausgebildet.

(2) An den Fach- und Ingenieurschulen im Bereich der Landwirtschaft sind die Studenten mit den neuesten Erkenntnissen der Agrarwissenschaft, der Intensivierung und Mechanisierung der landwirtschaftlichen Produktion und mit der Ökonomie, Planung und Leitung sozialistischer Landwirtschaftsbetriebe und dem Übergang zu industriemäßigen Produktionsmethoden vertraut zu machen.

(3) An anderen wissenschaftlichen Fachschulen werden Ökonomen für die Finanzwirtschaft, die Industrie, das Bauwesen, den Binnen- und Außenhandel sowie Fachkräfte für andere Bereiche des gesellschaftlichen Lebens ausgebildet.

(4) An den Offizierschulen der Nationalen Volksarmee und der anderen bewaffneten Organe erwirbt ein Teil der Absolventen gleichzeitig eine Qualifikation in einem Zivilberuf, die dem Abschluß an einer Fachschule entspricht.

§45

(1) Jeder Bürger der Deutschen Demokratischen Republik hat das Recht, sich zum Studium an einer Ingenieur- oder Fachschule zu bewerben.

(2) Das Studium an einer Ingenieur- oder Fachschule setzt eine abgeschlossene Oberschulbildung, die Facharbeiterprüfung auf einem der Studienrichtung entsprechenden Gebiet und in der Regel eine praktische Tätigkeit als Facharbeiter voraus.

(3) Über die Zulassungen zum Studium entscheidet die Ingenieur- oder Fachschule auf Grund der Leistungen und der beruflichen Erfahrungen der Bewerber. Dabei ist die soziale Struktur der Bevölkerung zu berücksichtigen. Es können Eignungsprüfungen durchgeführt werden.

§46

(1) Die Ausbildung an den Ingenieur- und Fachschulen erfolgt im Direkt-, Fern- und Abendstudium.

(2) Studenten im Fern- und Abendstudium erhalten gesetzlich geregelte Arbeitszeit Vergünstigungen.